



I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

1. Art der baulichen Nutzung

Standort Windkraftanlage: Der geometrische Mittelpunkt der Windkraftanlage muss sich innerhalb des festgesetzten 50 m - Kreises befinden. Außerhalb der festgesetzten Standorte sind Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB unzulässig.

Im übrigen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 5 und Abs. 2 BauGB zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die maximale Bauhöhe (Rotorspitze) über der natürlichen Geländeoberfläche wird wie folgt begrenzt:

- 1 135 m
- 2 85 m
- 3 100 m

3. Gestaltungsfestsetzungen

Es sind nur Windkraftanlagen mit jeweils einem dreiflügeligen Rotor bei Laufrichtung im Uhrzeigersinn zulässig. Gittermasten sind unzulässig.

4. Sonstige Planzeichen (nachrichtlich)

- Geltungsbereich
- Grenze des Gemeindegebietes (Everswinkel / Telgte)
- Gasleitung
- Schutzstreifen
- Wasserleitung
- 10 - kV - Freileitung
- 0,4 - kV - Freileitung
- Richtfunktrasse
- vorhandene Windkraftanlage (außerhalb des Geltungsbereiches - nachrichtlich)

5. Hinweise

1. Windenergieanlagen sind vor Erteilung der Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung III als militärische Luftfahrtbehörde zur Prüfung der Notwendigkeit einer Tages- bzw. Nachtkenntzeichnung zuzuleiten. Bei Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Gelände, errechnet aus Nabenhöhe + Rotorradius, ist die Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster zu beteiligen.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Durchführung aller beabsichtigten Bauvorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Münster zu verständigen.
4. Zu 10 - kV - Freileitungen ist ein Schutzstreifen von 15 m, zu 0,4 - kV - Freileitungen ein Schutzstreifen von 10 m beidseitig der Mittelachse festgesetzt. Die Schutzstreifen (30 m bzw. 20 m) sind als lotrechte Linien zu verstehen, die auch von den Spitzen der Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht tangiert werden dürfen.
5. Zwischen Potenzialerdern von Windenergieanlagen und unterirdischen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG ist ein Abstand von mindestens 15 m erforderlich. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind besondere Schutzmaßnahmen für die Telekommunikationsanlagen in Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG erforderlich. Bei Errichtung von Windenergieanlagen zwischen Send- und Empfangsantennen kann es zu Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs kommen. Ebenfalls können im näheren Umkreis Reflexionen auftreten.

II. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160)
5. Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes - Bodenschutzgesetzes in Nordrhein - Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)

III. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde am 20.03.2002 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.03.2002 im Amtsblatt des Kreises Warendorf - Ausgabe Nr. 15 - ortsüblich bekannt gemacht.

Everswinkel, 31.03.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]
 (Banken)

2. Der Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 04.12.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat - in der Zeit vom 23.12.2002 bis 22.01.2003 - öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 13.12.2002 im Amtsblatt des Kreises Warendorf - Ausgabe Nr. 55 - ortsüblich bekannt gemacht.

Everswinkel, 31.03.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]
 (Banken)

3. Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Gemeinde am 25.03.2003 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde die Begründung vom 18.02.2003 beschlossen.

Everswinkel, 31.03.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]
 (Banken)

4. Die Satzung dieses Bebauungsplanes wurde am 28.03.2003 im Amtsblatt des Kreises Warendorf - Ausgabe Nr. 12 - öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Everswinkel, 31.03.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]
 (Banken)

Für die Planaufstellung:
 Everswinkel, 31.03.2003
 Der Bürgermeister
 Bauverwaltungsamt
 i. A.
[Signature]
 (Reher)

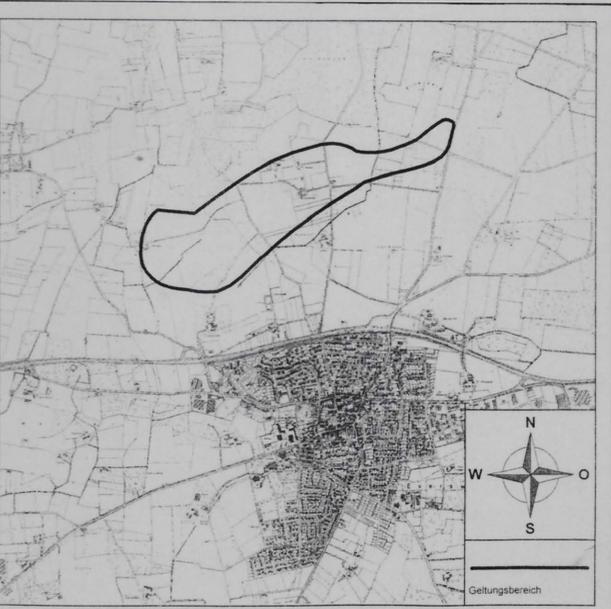
GEMEINDE EVERSWINKEL



(einfacher) Bebauungsplan Nr. 48

gemäß § 30 Abs. 3 BauGB M. 1 : 5.000

" Windkräfteinigungsbereich WAF 53 "



Übersichtsplan M. 1 : 25.000

